

---

**Vorsitz: Serbien****1038. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 5. Februar 2015  
  
Beginn: 10.10 Uhr  
Unterbrechung: 13.00 Uhr  
Wiederaufnahme: 15.45 Uhr  
Schluss: 17.10 Uhr
  
2. Vorsitz: Botschafter V. Žugić  
M. Pančeski
  
3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:  
  
Punkt 1 der Tagesordnung: **BERICHT DES LEITENDEN BEOBACHTERS DER  
OSZE-SONDERBEOBACHTERMISSION IN DER  
UKRAINE**  
  
Vorsitz, Leitender Beobachter der OSZE-Sonderbeobachtermission in der  
Ukraine (PC.FR/6/15 OSCE+), Lettland – Europäische Union (mit den  
Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien,  
Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungs-  
prozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem  
Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Liechtenstein;  
sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine)  
(PC.DEL/123/15), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/122/15),  
Russische Föderation (PC.DEL/137/15), Kanada (PC.DEL/143/15 OSCE+),  
Schweiz, Türkei (PC.DEL/131/15 OSCE+), Norwegen, Belarus  
(PC.DEL/120/15 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/136/15 OSCE+)
  
- Punkt 2 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**  
  
(a) *Fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und anhaltende Verletzungen der  
OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen durch die Russische Föderation:*  
Ukraine (PC.DEL/134/15 OSCE+), Lettland – Europäische Union (mit den  
Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien,

Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/125/15), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/129/15), Kanada (PC.DEL/144/15 OSCE+), Schweiz

- (b) *Die Lage in der Ukraine und dringend notwendige Schritte zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen:* Russische Föderation (PC.DEL/139/15), Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Deutschland
- (c) *Die rechtswidrige Verhaftung des Stellvertretenden Vorsitzenden des Medschlis der Krimtataren und die zunehmenden Verletzungen der Menschenrechte durch die Besatzungsbehörden in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol:* Ukraine (PC.DEL/135/15 OSCE+), Türkei (PC.DEL/132/15 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/121/15), Lettland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/126/15), Kanada (PC.DEL/142/15 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/140/15)
- (d) *Die Todesstrafe in den Vereinigten Staaten von Amerika:* Lettland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie mit Moldau und San Marino) (PC.DEL/124/15), Schweiz (auch im Namen Islands und Liechtensteins), Norwegen, Vereinigte Staaten von Amerika
- (e) *Follow-up zum Untersuchungsbericht des Geheimdienstausschusses über das Internierungs- und Verhörprogramm der Central Intelligence Agency, der vom Geheimdienstausschuss des US-Senats am 9. Dezember 2014 veröffentlicht wurde:* Russische Föderation (PC.DEL/138/15), Deutschland, Vereinigtes Königreich, Polen, Rumänien, Litauen
- (f) *Jüngste islamfeindliche Zwischenfälle im OSZE-Raum:* Aserbaidschan (PC.DEL/128/15 OSCE+), Türkei (PC.DEL/133/15 OSCE+), Frankreich, Russische Föderation, Norwegen
- (g) *Entführung aserbaidshanischer Zivilisten durch Armenien:* Aserbaidschan (Anhang 1), Armenien (Anhang 2)

Punkt 3 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES  
AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

- (a) *Treffen der OSZE-Ministertrioika am Rande der Münchener Sicherheitskonferenz am 7. Februar 2015: Vorsitz*
- (b) *Presseaussendung des Amtierenden Vorsitzenden vom 3. Februar 2015 über die Durchsetzung einer befristeten örtlichen Feuereinstellung in und um Debalzewe (Ukraine): Vorsitz*

Punkt 4 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

- (a) *Ankündigung der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs: Generalsekretär (SEC.GAL/24/15 OSCE+)*
- (b) *Verlängerung der Ausschreibung des Dienstpostens des Direktors der OSZE-Stabsakademie für Grenzmanagement im OSZE-Büro in Tadschikistan: Generalsekretär*

Punkt 5 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Besuch von Vertretern der Parlamentarischen Versammlung der OSZE im Gefangenenlager Guantánamo Bay am 27. Januar 2015: Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/130/15)*
- (b) *Präsidentenwahl in Usbekistan am 29. März 2015: Usbekistan*

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 12. Februar 2015, um 10.00 Uhr im Neuen Saal

---

**1038. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1038, Punkt 2 (g) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION ASERBAIDSCHANS**

Herr Vorsitzender,

die Delegation der Republik Aserbaidschan ist nach wie vor höchst besorgt über die anhaltende Verletzung der Menschenrechte von zwei aserbaidsschanischen Zivilisten, Dilgam Askerov und Shahbaz Gulijev, die von Armenien in den von Armenien besetzten Gebieten der Republik Aserbaidschan widerrechtlich gefangen genommen wurden. Auf den jüngst in armenischen Massenmedien veröffentlichten Fotografien ist eindeutig zu erkennen, dass die beiden Männer der Folter und erniedrigender Behandlung durch die Besatzungstruppen unterworfen worden sind. Diesen Medienberichten zufolge sollen die Besatzungstruppen Ärzte aus Georgien eingeladen haben, nach den Geiseln zu sehen, da sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert habe.

Wie unsere Delegation bereits feststellte, wurden die beiden Männer im Juli 2014 bei dem Versuch, Gräber von Verwandten in ihrer Heimat zu besuchen, von den Besatzungstruppen in der aserbaidsschanischen Region Kelbajar als Geisel genommen. Armenien wollte die Gefangenen offenkundig zu Propagandazwecken für das in den besetzten Gebieten rechtswidrig errichtete Regime benutzen, indem man absurde fiktive Beschuldigungen gegen sie erhob und auch ein sogenanntes „Gericht“ einsetzte, das den Geiseln den Prozess machen sollte.

Die aserbaidsschanische Seite ruft der armenischen Seite einmal mehr ihre Verpflichtung nach dem humanitären Völkerrecht in Erinnerung, die Rechte von Zivilisten in bewaffneten Konflikten zu achten. Wir möchten erneut feststellen, dass das humanitäre Völkerrecht Geiselnahme ebenso wie Folter und andere Formen von grausamer, unmenschlicher und sonstiger erniedrigender Behandlung der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten verbietet.

Die widerrechtliche Gefangennahme aserbaidsschanischer Zivilisten ist ein erneuter Beweis für die bekannte, von Armenien geübte Praxis ethnischer Intoleranz, die bereits in den beispiellosen ethnischen Säuberungen Ausdruck fand, die Armenien gegen die aserbaidsschanische Bevölkerung in Armenien und in den besetzten aserbaidsschanischen Gebieten einsetzte; seither gibt es weder in Armenien noch in den besetzten Gebieten auch nur einen einzigen Aserbaidschaner. Lassen Sie mich zum Vergleich darauf hinweisen, dass

in allen Regionen mit Langzeitkonflikten im OSZE-Raum die einheimische Bevölkerung teilweise weiter in ihrer Heimat leben oder dorthin zurückkehren darf, was sogar unter Nazi-Besatzung der Fall war. Die Republik Armenien hingegen lässt nach wie vor nicht einmal zu, dass Aserbaidschaner ihr Zuhause besuchen. Darin zeigt sich das wahre Gesicht ihrer Politik, deren Grundlage die ethnische Diskriminierung ist.

Herr Vorsitzender,

die Delegation Aserbaidschans bringt nun schon zum dritten Mal ihre Besorgnis zu dieser Frage zum Ausdruck. Wir bedauern, dass bisher kein Vertreter von Durchführungsorganen oder Teilnehmerstaaten der OSZE irgendetwas unternommen oder die armenischen Menschenrechtsverletzungen verurteilt hat. Daher fordern wir die OSZE-Teilnehmerstaaten mit großem Nachdruck auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die armenische Seite dazu zu bringen, die entführten und rechtswidrig gefangen genommenen Aserbaidschaner unverzüglich freizulassen, umso mehr, als sich ihr Gesundheitszustand laufend verschlechtert.

Ich bitte um die entsprechende Protokollierung dieser Erklärung im Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.

---

**1038. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1038, Punkt 2 (g) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION ARMENIENS**

Herr Vorsitzender,

wir haben von der Erklärung der aserbaidischen Delegation Kenntnis genommen. Meine Delegation ist bereit, diese Erklärung den Behörden von Berg-Karabach im Sinne eines konstruktiven Dialogs zur Kenntnis zu bringen.

Wir möchten die Teilnehmerstaaten erneut auf die Verbalnote 04/1527/214 des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten von Berg-Karabach samt Anhang vom 10. Oktober 2014 hinweisen, die der aserbaidischen Seite eine ausführliche Antwort bezüglich der aserbaidischen bewaffneten Verbrecherbande und die von ihr im Hoheitsgebiet von Berg-Karabach begangenen Straftaten gibt.

Laut amtlichen Angaben der Behörden von Berg-Karabach verurteilte das Gericht Dilham Askerov zu lebenslanger Haft und Shahbaz Guliyev zu 22 Jahren Gefängnis. Im Zusammenhang damit möchten wir daran erinnern, dass diesen aserbaidischen Staatsangehörigen der Mord an dem Jugendlichen Smbat Tsakanyan, die Ermordung von Sarkis Abrahamyan und der Anschlag auf Karine Davtyan zur Last gelegt wurden. Die Versuche, sich im Zusammenhang mit Verbrechen auf das humanitäre Völkerrecht zu berufen, lassen Zweifel an der Kompetenz der aserbaidischen Behörden in Bezug auf Buchstaben und Geist der Genfer Konventionen aufkommen.

Dies vorausgeschickt möchte ich daran erinnern, dass die aserbaidische Delegation in der Sitzung des Ständigen Rates vom 20. November 2014 auf die explizite Frage der armenischen Delegation – im Zusammenhang mit der Verweigerung des Zugangs zu den sterblichen Überresten der Besatzung eines von den aserbaidischen Streitkräften abgeschossenen Hubschraubers –, inwieweit das humanitäre Völkerrecht auf die am Berg-Karabach-Konflikt beteiligten Parteien anwendbar sei, antwortete, die Genfer Konventionen seien in diesem Fall nicht anwendbar.

Daher fordern wir die aserbaidische Seite auf, ehe sie sich auf die Genfer Konventionen beruft, ihren Standpunkt, dass ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht in Bezug auf andere Parteien des Berg-Karabach-Konflikts keine Geltung haben, zu überdenken.

Damit sich solches in Zukunft nicht wieder ereignet, möchten wir der aserbaidischen Seite abschließend nahelegen, dem illegalen Eindringen bewaffneter Verbrecherbanden Einhalt zu gebieten und direkte Gespräche mit den Behörden von Berg-Karabach über Maßnahmen zur Stärkung der Waffenruhe entlang der Kontaktlinien aufzunehmen.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser Erklärung der armenischen Delegation als Anhang in das Journal des Tages.

Danke.